

# Pflichtenheft für den Sigristen der Pfarrkirche in Muotathal

## A Amtsdauer und Pflichten

1.

Der Sigrist wird jeweilen von der Kirchgemeinde auf 4 Jahre gewählt.

2.

Der Sigrist soll sein Amt für welches die hl. Kirche eine eigene Weihe bestimmt hat, nicht als Nebensache und Lohndienerei, sondern als seine Hauptaufgabe und als einen Ehrendienst im Hause Gottes betrachten und mit der demselben gebührenden Ehrerbietung und Sorgfalt versehen.

3.

Seine Pflichten soll er in der Regel persönlich erfüllen, für allfällige Stellvertreter und Gehilfen ist er verantwortlich. Er soll dieselben im Einverständnis mit dem hochw. Herrn Pfarrhelfer als x bestellen und gehörig überwachen. Von der Besorgung der Kirchenuhr und auch vom Zutritt zu derselben sind Kinder ganz ausgeschlossen. Weibsfiguren dürfen seine Stelle bei den Taufen nur ausnahmsweise versehen.

4.

Paramente, Blumen und sonstige Zierden und Ausstattungen des Altares und der Kirche sollen nicht rau und heftig, sondern mit möglichster Sorgfalt und Schonung behandelt, aufbewahrt und unter Leitung des hochw. Herrn Custos der Festzeit angemessen aufgestellt werden.

5.

Allen Fleiss soll er verwenden auf die Reinhaltung der Kirche, wie die Heiligkeit des Hauses Gottes, die Ehre der Gemeinde und des Sigristen selbst, sie fordern. Der Chor und die Gänge sind stetsfort sauber und reinlich zu halten. Wenigstens alle Samstage sowie am Vorabende eines jeden Feiertages ist der ganze Kirchenboden samt Chor sauber zu reinigen und nachher die Bänke mit einem feuchten Lumpen abzuwischen. Bei diesen Arbeiten soll das Aufwirbeln des Staubes soviel tunlich vermieden werden. Auch hat er wenigstens alle Samstage die Bänke auf dem hinteren und vorderen Platze abzuwischen und rein zu halten. Im Sommer soll, wenn am Sonntag schlechtes Wetter, am Montag etwas nachgereinigt werden und Papierschnitzel müssen besonders nach grösseren Gedächtnissen und am Montag beförderlichst eingesammelt und ausgekehrt werden.

6.

Der Friedhof muss alljährlich und war im Frühjahr gehörig und gründlich gereinigt von Unkraut und herumliegenden Steinen etc. gesäubert werden. Auch während der Sommerzeit ist alles Unkraut zu entfernen und vom Sigrist für gebührende Reinhaltung des Friedhofes Sorge zu tragen. In der wärmeren Jahreszeit sind auch die Behälter auf dem Friedhofe fleissig mit Weihwasser zu versehen. Die Gräber sind nach der bestehenden Begräbnisordnung zu öffnen und zu schliessen.

7.

In seinen sämtlichen kirchendienstlichen Verrichtungen untersteht der Sigrist der Überwachung und Leitung der hochw. Herren Pfarrgeistlichen sowie des Gemeinderates und Kirchenvogtes und soll er deren Weisungen bereitwillig nachkommen.

8.

HI. Gefässe, als Kelche, Patenen (*Tellerartiger Untersatz für einen Kelch, bildet zusammen mit diesem eine Einheit, Anmerkung Zirk-Redaktion*), auch Monstranz und Ciborium, zu berühren ist dem Sigrist nur in dringendem Notfalle gestattet, da dies sonst ausschliesslich Sache des hochw. Herrn Custos ist.

9.

Wird von der hochw. Geistlichkeit, dem Kirchenvogte oder von sonst jemandem gegen den Sigrist betreffend Nichterfüllung seiner Pflichten keine titl. Gemeinderate Klage geführt, so hat der Gemeinderat nachdem der Sachverhalt untersucht und die Klage sich als begründet erwiesen hat, das Recht, der Kirchgemeinde zu beantragen den Sigristen vor Ablauf der Amtsdauer von seinem Amte abzurufen. In diesem Falle würde dem Sigristen der Gehalt nur für die Zeit ausbezahlt, während welcher derselbe im Amte tätig war.

## B Einkommen

- I. Jährliches Einkommen Fixum
- II. Sporteln
- III. Nutzungen

*(Die Sportel war ursprünglich das Entgelt, das Untertanen für gerichtliche Handlungen oder andere Amtshandlungen zu entrichten hatten. Anmerkung der Zirk-Redaktion!)*

Das ganze Sigersten-Haus als Wohnung nebst Hausgarten, der sog. Alte Friedhof, das Kapfeigen und der Sigristenplätz ob der äusseren Bürglen.

Anstatt Holz wie früher, an bzw. nur/aus dem Kirchenwald. Fonde (Fonds) laut Gemeinderatsbeschluss vom 2. Dezember 1917 pro Jahr

Der Hag um den Hausgarten des Sigerstenhauses hat der Sigrist auf seine Kosten zu erstellen.

## Rekapitulation

|                        |        |
|------------------------|--------|
| 1. Fixum Gehalt        | 373.77 |
| 2. Sporteln            | 350.00 |
| 3. Nutzen              | 270.00 |
| Total des Einkommens = | 993.77 |

Laut Gemeinderatsbeschluss vom 1. Sept. 1918 Gehaltserhöhung von xx 100.- nach Vorschrift. Die neue Zulage gelte nicht als Teuerungszulage auch nicht als Lohnaufbesserung, sondern als Trinkgeld, Gratifikation, wenn der Sigrist seinen Pflichten nachkommt, ansonst hat der Gemeinderat das Recht alljährlich die gemachte Erhöhung zu entziehen. Dies wird wie folgt gezahlt von der Pfarrpfund zu den bisherigen xx 25.- noch. Der Rest ist gedeckt worden, heute mit Sporteln, ... Erwachsenen bei Begräbnissen Erhöhung ... 1.- von 4.- auf 5.- ... . Kinder ... 0.50 von 2.- auf 2.50 ...

Gemeindeschreiber Xaver Hediger